

Anlage 1 zur Drucksache 7/DS/048



Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2019

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019

Stand der Planung: 10/2019

**zur Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 05.11.2019
und im Hauptausschuss am 06.11.2019
und in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2019**

Stand der Vorlage: 02.10.2019

Inhalt

R1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5.....	5
R2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle	5
T1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	6
T2	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -	6
T3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	7
T4	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2	7
T5	Landesamt für Bauen und Verkehr	8
T6	Landesbetrieb Straßenwesen.....	8
T7	Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde	9
T8	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	11
T9	Zentraldienst der Polizei Brandenburg.....	11
T10	Deutscher Wetterdienst.....	11
T11	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft Raumordnung und Bauleitplanung	12
T12	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	12
T13	EWE NETZ GmbH	13
T14	E.DIS Netz GmbH	14
N1	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt.....	14
N2	Amt Scharmützelsee.....	15
N3	Amt Spreenhagen.....	15
N4	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt.....	15
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	16

R1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -

Stellungnahme vom: 13.05.2019

Sachverhalt:

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Erläuterung: Die beabsichtigte Änderung eines Teiles einer Sonderbaufläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe in gewerbliche Baufläche innerhalb des Siedlungsgebietes Fürstenwalde widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009

Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in die Begründung zum Entwurf integriert. Sie sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR): Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.

Widersprüche zwischen der vorliegenden Planung und dem LEP HR sind derzeit nicht zu erkennen. Eine abschließende Prüfung auf der Grundlage des LEP HR kann jedoch erst nach dessen Inkrafttreten erfolgen.

Hinweise: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

R2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -

Stellungnahme vom: 24.05.2019

Sachverhalt:

Um den o. g. Bebauungsplan im bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsstandort umzusetzen, soll die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree von gemischte in gewerbliche Baufläche (Sonderbaufläche zu gewerblicher Baufläche, Anmerkung der Stadt Fürstenwalde/Spree) geändert werden.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Mittelzentrum festgelegt.

In Zentralen Orten sollen die Standorte der Wirtschaft und des Handels konzentriert werden.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

T1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 23.05.2019

Sachverhalt:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zum BSP haben wir uns bereits einmal geäußert unter dem Az. K-VII-319-19. dieser hat ebenfalls weiterhin Bestand.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

T2 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.05.2019

Sachverhalt:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1 a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.

Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) wahrzunehmenden Belange berührt werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.

Ihre eingereichten Antragsunterlagen verbleiben bei der LEA.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

**T3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
Bereich Bodendenkmalpflege**

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Auswertung:

Prüfung entfällt.

T4 Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019

Sachverhalt:

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 1 26, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Fachbereich Immissionsschutz

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zur Änderung des FNP wurde/wird die Planung mit verbindlichen Bauleitplänen (BP Nr. 78, BP Nr. 110) konkretisiert. Detaillierte Untersuchungen (Schallgutachten) wurden bereits zum verbindlichen Bauleitplan Nr. 110 durchgeführt und können im Rahmen der 29. Änderung des FNP herangezogen werden.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand: Mit der 29. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree sollen die Darstellungen des FNP von Sondergebiet „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe“ in gewerbliche Baufläche geändert werden

Stellungnahme: Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (8/mSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 29. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. 110 „Otto-Lilienthal-Straße II“ wurden Hinweise zum geplanten Gewerbegebiet sowie zur schalltechnischen Untersuchung gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Fachbereich Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Auswertung:

Fachbereich Immissionschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die immissionschutzrechtlichen Hinweise werden im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 110 beachtet und in die Abwägung eingestellt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

Fachbereich Wasserwirtschaft

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

T5 Landesamt für Bauen und Verkehr

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019

Sachverhalt:

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.

Gegen die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht..

T6 Landesbetrieb Straßenwesen

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 27.05.2019

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Auswertung:

Prüfung entfällt.

T7 Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019

Sachverhalt:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Umweltamt

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

SG untere Wasserbehörde

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes

G Kreisentwicklung und Investitionsförderung

Die vorliegenden Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree wurden den Fachbereichen Kreis-Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung zur Stellungnahme übergeben.

Diese haben sich wie folgt geäußert:

Fachbereich Kreis-/Verkehrsplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aktuell aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan BerlinBrandenburg (LEP B-B). Mit dem LEP B-B wird das LEPro 2007 konkretisiert und damit der Beitrag der Raumordnung zur Entwicklung des Gesamtgebietes ergänzt.

Folgende Ziele und Grundsätze sind besonders relevant:

Ziel 2.9 LEP B-B => Fürstenwalde/Spree ist Mittelbereich.

Mit dem LEP B-B werden räumliche Rahmenbedingungen geschaffen, die für eine wachstumsstarke Wirtschaftsregion und für die Schaffung dauerhafter und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erforderlich sind. Der LEP B-B sowie die Festlegungskarte 1 zum LEP B-B enthalten für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen keine weiteren Festlegungen bzw. Begrenzungen und geben damit der gewerblichen Entwicklung den erforderlichen Spielraum. Die Grundsätze der Raumordnung sind im weiteren Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Fachbereich Wirtschaftsförderung

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) angestrebte Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf dem Gebiet einer Sonderbaufläche für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe ist aus der Sicht der Wirtschaftsförderung ausdrücklich zu begrüßen.

Begründung: Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Voraussetzung dafür, dass im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße II" aufgestellt werden kann. Anlass für beide Planverfahren ist die „Entwicklungsabsicht eines Logistikunternehmens“ (Begründung vom 16. April 2019 zum Planentwurf in der Fassung vom 16. April 2019, S. 3). Insofern dient die 29. Änderung des FNP's der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Fürstenwalde/Spree.

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Die Stadt Fürstenwalde (Spree) hat sich mit ihrem, zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 110 "Otto-Lilienthal-Straße", für eine geänderte Flächennutzung auf einer Teilfläche des festgesetzten Sondergebietes (Zweckbestimmung Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) entschieden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet, einen Teilbereich des Sondergebietes in Gewerbegebiet umzuwandeln und wird diesem Anliegen gerecht. Inwieweit die Planänderung artenschutzrechtliche Belange berührt, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg-Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1, S. 215) aufmerksam.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 1 5806 Zossen (Telefon 033702 21 1 1 822) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefon 03366 351475) anzuzeigen (§ 1 1 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 1 1 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 1 1 Abs. 4, 1 2 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.

AG Bauleitplanung

Von der Betrachtung von Planungsalternativen wurde aufgrund der konkreten Entwicklungsabsicht eines Investors abgesehen (Begründung S. 4). Diese Aussage wird als bedenklich angesehen.

Im Rahmen der Planaufstellung besteht die Verpflichtung zur sogenannten Alternativenprüfung (§ 3 Abs. 1 BauGB und Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d). Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Planaufstellung nur aus privatem Interesse eines Investors erfolgt.

Auswertung:

Fachbereich Kreis-/Verkehrsplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundsätze der Raumordnung werden angemessen berücksichtigt. Die Begründung wird aufgrund des inzwischen gültigen Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP-HR) aktualisiert.

Fachbereich Wirtschaftsförderung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

SG untere Naturschutzbehörde

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

AG untere Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis auf die Bestimmungen des BbgDSchG betrifft die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen, wird jedoch in die Begründung aufgenommen.

AG Bauleitplanung

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird um Planungsalternativen ergänzt.

T8 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 11.06.2019

Sachverhalt:

Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.
Gegenüber den dargestellten Änderungen (Änderung Sondergebiet Handel in gewerbliche Baufläche) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Fläche ist bereits vormals gewerblich genutzt worden und somit urban vorgeprägt.
Aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes wird ein ergänzender Artenschutzfachbeitrag gefordert, der über die Untersuchung von Fledermäusen hinausgeht.
Ebenso ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der den Umfang notwendiger Kompensationsmassnahmen ermittelt.
Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Auswertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Hinweise werden im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 110 beachtet und in die Abwägung eingestellt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

T9 Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019

Sachverhalt:

Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.
Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.
Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderung dieses Planes.

Auswertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen, werden jedoch in die Begründung aufgenommen.

T10 Deutscher Wetterdienst

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 04.06.2019

Sachverhalt:

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes {DWD} bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree {Otto-Lilienthal-Straße} und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Auswertung:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultiert daraus nicht.

T11 Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft Raumordnung und Bauleitplanung

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 07.06.2019

Sachverhalt:

Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Auswertung:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

T12 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 17.06.2019

Sachverhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree (Otto-Lilienthal-Straße), bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Zweckverband betreibt in der Ortslage von Fürstenwalde eine zentrale Trinkwasserver- und eine zentrale Schmutz-/Mischwasserentsorgungsanlage. Im süd-östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein zentrales Trinkwasserversorgungsnetz, eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht vorhanden und nach dem gegenwärtigen Stand in der Planung auch nicht vorgesehen. Die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch ortsansässige vom Zweckverband vertraglich gebundene Unternehmen und ist damit gesichert.

Damit stellt der Zweckverband die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die vorhandene Bebauung im Bereich des Flächennutzungsplans sicher. Beiliegend erhalten Sie eine Kopie des Bestandsplans vom Plangebiet.

1. Trinkwasserversorgung

Im süd-östlichen Bereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße sind nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitungen vorhanden.

2. Abwasserentsorgung

Im Bereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Eigentum des Zweckverbandes.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Im und um den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße sind keine öffentlichen Niederschlagswasseranlagen vorhanden und in der Planung des Zweckverbandes auch nicht vorgesehen. Die vorhandenen Verhältnisse lassen eine schadlose Unterbringung des anfallenden Niederschlagswassers ortsnahe zu. Für die schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers gelten die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 Abs. 2.

4. Planungsabsichten des Zweckverbandes

In und um den Bereich des Flächennutzungsplans sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplan des Zweckverbandes eingestellt.

5. Hinweise

Der Zweckverband übernimmt im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen Erweiterung der Erschließung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sowie der Anbindung an die vorhandenen Netze keine Kosten. Die Erweiterung der Erschließung im Änderungsbereich muss durch den Erschließungs- bzw. /Bauträger geplant und durchgeführt werden. Die Planung und Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Trink- und Schmutzwasser) ist mit dem Zweckverband abzustimmen und von ihm bestätigen zu lassen. Vor der Ausführung der Erschließungsanlagen ist mit dem Zweckverband eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

6. Forderungen

Die DIN-gerechte Mindestüberdeckung der Trinkwasseranlagen im Bereich des Flächennutzungsplans ist bei Umbau- und Erweiterungsbauten (gewerbliche Entwicklung) unbedingt einzuhalten. Alle Armaturen sind während der Bauarbeiten zugänglich zu halten und sind dem späteren Oberflächenniveau anzupassen.

Auswertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen.

T13 EWE NETZ GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019

Sachverhalt:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung,

Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabensträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/seNice/leitungsplaene-abrufen>.

Auswertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen.

T14 E.DIS Netz GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.05.2019

Sachverhalt:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendung:

- keine -

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes:

- derzeit keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes keine Bedenken. Flächen/Leitungsstrassen sind vorzusehen bzw. abzustimmen.

Auswertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen.

N1 Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark, Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Auswertung:

Prüfung entfällt

N2 Amt Scharmützelsee

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 20.05.2019

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Auswertung:

Prüfung entfällt.

N3 Amt Spreenhagen

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 04.06.2019

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Auswertung:

Prüfung entfällt.

N4 Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 14.05.2019

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Auswertung:

Prüfung entfällt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 gab es keine Äußerungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen. Ein Bürger hat sich die Planung erläutern lassen, wollte jedoch keine Stellungnahme abgeben.

Auswertung:

Prüfung entfällt.